



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Rundschreiben 08/2021 (A)

Rundschreiben 08/2021 (A) - Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) für Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht (MREL-Rundschreiben)

An alle

- Unternehmen im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014¹ (SRM-VO) und
- Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1-3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)

in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht in die Zuständigkeit des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board - SRB) nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b oder Absatz 5 SRM-VO fallen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 S. 1, ber. ABl. 2015 L 101 S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 94 VO (EU) 2021/23 vom 16.12.2020 (ABl. 2021 L 22 S. 1).

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
------------------------	----------

II. Anwendungsbereich des Rundschreibens	4
---	----------

III. Festlegung der MREL	4
---------------------------------	----------

I. Vorbemerkung

1. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) ist als nationale Abwicklungsbehörde nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d SRM-VO zuständig für die Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) für Unternehmen und Gruppen, die nach Artikel 2 SRM-VO in den Anwendungsbereich der SRM-VO fallen und für die nicht der SRB nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b oder Absatz 5 SRM-VO zuständig ist. Die Bundesanstalt ist nach § 49 i. V. m. § 3 Absatz 1 SAG zudem zuständig für die Festlegung der MREL für Institute im Sinne von § 2 Absatz 1 SAG und gruppenangehörige Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 3 Nummer 30 SAG, die vom Anwendungsbereich des SAG nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SAG erfasst sind, auch wenn sie nicht in den Anwendungsbereich der SRM-VO nach Artikel 2 SRM-VO fallen.
2. Das Rundschreiben beschreibt die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt im Hinblick auf die Festlegung der MREL nach Artikel 12 Absatz 3 SRM-VO und das Verlangen der Einhaltung dieser Mindestanforderungen gemäß § 49 Absatz 1 SAG für Institute und gruppenangehörige Unternehmen, für die der Abwicklungsplan eine Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens vorsieht und für die die Bundesanstalt im Rahmen der Abwicklungsplanung zu dem Schluss gekommen ist, dass eine Beschränkung der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf bestehende Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² (CRR) und Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU³ bzw. § 6c des Kreditwesengesetzes (KWG) ausreichend ist.
3. Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 12/2019 (A) „Festlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute, bei denen die Durchführung eines Insolvenzverfahrens als Abwicklungsstrategie glaubwürdig und durchführbar ist“. Die Ersetzung des Rundschreibens aus 2019 ist aufgrund der zum 28.12.2020 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen⁴ erforderlich geworden.
4. Die Bundesanstalt behält sich Änderungen dieses Rundschreibens vor.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 S. 1, ber. L 208 S. 68, L 321 S. 6, 2015 L 193 S. 166, 2017 L 20 S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 VO (EU) 2021/558 vom 31.3.2021 (ABl. L 116 S. 25).

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 S. 338, ber. ABl. L 208 S. 73, ber. 2017 ABl. L 20 S. 1, ber. 2020 L 203 S. 95, ber. 2020 L 436 S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 RL (EU) 2021/338 vom 16.2.2021 (ABl. L 68 S. 14).

⁴ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz- RiG) vom 09.12.2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 14.12.2020. S. 2773 ff.

II. Anwendungsbereich des Rundschreibens

5. Dieses Rundschreiben richtet sich ausschließlich an diejenigen Institute und gruppenangehörigen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der SRM-VO nach Artikel 2 SRM-VO oder in den Anwendungsbereich des SAG nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SAG fallen und für die die Bundesanstalt als nationale Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 7 Absatz 3 SRM-VO bzw. gemäß § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 SAG i. V. m. § 3 Absatz 1 SAG zuständig ist.
6. Unternehmen oder Gruppen, für die der SRB nach Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b oder Absatz 5 SRM-VO zuständig ist, werden vom Anwendungsbereich dieses Rundschreibens nicht erfasst.

III. Festlegung der MREL

7. Nach Artikel 12 Absatz 3 i. V. m. Artikel 12a Absatz 1 SRM-VO bzw. § 49 Absatz 1 SAG haben Institute und gruppenangehörige Unternehmen auf Verlangen der Abwicklungsbehörde die MREL einzuhalten. Diese Mindestanforderung, die die Institute und gruppenangehörige Unternehmen jederzeit einhalten müssen, legt die Bundesanstalt als Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde vorbehaltlich ihrer Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse fest.
8. Die MREL wird gemäß Artikel 12a Absatz 2 i. V. m. Artikel 12d Absatz 3, 4 bzw. 6 SRM-VO bzw. gemäß § 49 Absatz 2 i. V. m. § 49c Absätze 3 bis 5 oder 7 bis 9 SAG berechnet und ausgedrückt als Prozentanteil
 - des gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrags des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens und
 - der gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Gesamtrisikopositionsmessgröße des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens.
9. Ist im Abwicklungsplan gemäß Artikel 8 Absatz 6 SRM-VO bzw. § 40 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SAG vorgesehen, dass Abwicklungsmaßnahmen zu treffen sind oder dass von der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Einklang mit Artikel 21 SRM-VO bzw. § 65 Absatz 4 i. V. m. § 89 SAG Gebrauch zu machen ist, so muss gemäß Artikel 12d Absatz 2 SRM-VO bzw. § 49c Absatz 2 SAG die in Artikel 12a Absatz 1 SRM-VO bzw. § 49 Absatz 1 SAG genannte Anforderung hoch genug sein, um Folgendes zu gewährleisten:
 - Die erwarteten Verluste, die das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen zu tragen hat, werden vollständig absorbiert („Verlustabsorption“);

- die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder gruppenangehörige Unternehmen, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, werden auf ein Niveau rekapitalisiert, das es ihnen ermöglicht, weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen zu genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/65/EU⁵ oder einem vergleichbaren Gesetzgebungsakt zugelassen sind, für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, weiter auszuüben („Rekapitalisierung“).
10. Sieht der Abwicklungsplan für das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen eine Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens vor, so bewertet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 12d Absatz 2 Unterabsatz 2 SRM-VO bzw. § 49c Absatz 2 Satz 2 SAG, ob es gerechtfertigt ist, die in Artikel 12a Absatz 1 SRM-VO bzw. § 49 Absatz 1 SAG genannte Anforderung zu beschränken, sodass sie nicht über den zur Verlustabsorption ausreichenden Betrag hinausgeht. Bei der Bewertung der Abwicklungsbehörde wird die Beschränkung insbesondere hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf die Finanzstabilität und auf die Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem beurteilt (Artikel 12d Absatz 2 Unterabsatz 3 SRM-VO bzw. § 49c Absatz 2 Satz 3 SAG).
11. Der Verlustabsorptionsbetrag entspricht gemäß Artikel 12d Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 6 Unterabsatz 1 SRM-VO bzw. § 49c Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 SAG den gesetzlichen Eigenmittelanforderungen
- nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c CRR (Gesamtkapitalquote) und Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU bzw. § 6c KWG (zusätzliche Eigenmittelanforderung) sowie
 - nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d CRR (Verschuldungsquote).
12. Kommt die Bundesanstalt im Rahmen der Bewertung nach Artikel 12d Absatz 2 Unterabsatz 2 SRM-VO bzw. § 49c Absatz 2 Satz 2 SAG, die sie im Rahmen der Abwicklungsplanung für das betreffende Institut oder gruppenangehörige Unternehmen durchführt, zu dem Ergebnis, dass eine Beschränkung auf den Betrag nach Artikel 12d Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b Ziffer i SRM-VO bzw. § 49c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe b gerechtfertigt ist, wird die Bundesanstalt von dem betroffenen Institut bzw. gruppenangehörigen Unternehmen keine über diese Beträge hinausgehende Anforderung an die Einhaltung der MREL verlangen, das heißt, die Bundesanstalt wird keine an diese Institute bzw. gruppenangehörigen Unternehmen gerichteten Bescheide zur Festlegung der MREL erlassen.
13. Die Bundesanstalt setzt in diesen Fällen voraus, dass die betroffenen Institute bzw. gruppenangehörigen Unternehmen die gesetzlichen Anforderungen, die der Berechnung zugrunde liegen, also die gesetzlichen Eigenmittelanforderungen
- nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c CRR (Gesamtkapitalquote) und Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU bzw. § 6c KWG (zusätzliche Eigenmittelanforderung) sowie

⁵ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) (ABl. L 173 S. 349, ber. ABl. 2015 L 74 S. 38, ABl. 2016 L 188 S. 28, ABl. L 273 S. 35, ABl. 2017 L 64 S. 116, ABl. L 278 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 RL (EU) 2021/338 vom 16.2.2021 (ABl. L 68 S. 14).

- nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d CRR (Verschuldungsquote)
einhalten.

14. Die Bundesanstalt behält sich vor, von der Beschränkung auf die Eigenmittelanforderungen abzuweichen. In diesem Fall wird die Bundesanstalt von dem betroffenen Institut bzw. gruppenangehörigen Unternehmen verlangen, die von ihr festgelegte MREL einzuhalten, das heißt die Bundesanstalt wird an diese Institute bzw. gruppenangehörigen Unternehmen gerichtete Bescheide zur Festlegung der MREL erlassen.

15. Ziffer 14. gilt entsprechend für den Fall, dass nach der Überprüfung eines Abwicklungsplanes gemäß Artikel 8 Absatz 12 SRM-VO bzw. § 40 Absatz 4 SAG oder § 46 Absatz 4 SAG die Abwicklungsstrategie dahingehend geändert wird, dass die Abwicklung eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens durch die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und die Ausübung von Abwicklungsbefugnissen anstelle eines Insolvenzverfahrens vorgesehen wird. Auch für diesen Fall behält sich die Bundesanstalt vor, an die betreffenden Institute bzw. gruppenangehörigen Unternehmen gerichtete Bescheide zur Festlegung der MREL zu erlassen.